

Vertragsspieler & Arbeitslosengeld

Vertragsspieler im Fußballsport haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld!
LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil 28.06.2023 [Aktenzeichen L 2 AL 43/18]

Im Gegensatz zu den Bundesligastars hält sich die Bezahlung von Vertragsspielern im Amateurbereich im Rahmen. Die Folge kann sein, dass sogar Sozialleistungen erforderlich werden, um über die Runden zu kommen. Dass sich jedoch selbst geringe Zahlungen eines Vereins direkt auf die Gewährung von Sozialleistungen auswirken können, zeigt ein Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern (LSG).

Der Kläger, Vertragsspieler eines Fußballvereins, hatte Arbeitslosengeld beantragt. Sein Antrag wurde abgelehnt, da er nach Ansicht der Agentur für Arbeit nicht arbeitslos war. Er sei bei dem Verein auf der Grundlage eines Vertrags als Fußballspieler mehr als 15 Stunden pro Woche tätig und erhalte hierfür eine Vergütung von 250 €. Dieser Sichtweise ist auch das LSG gefolgt. Arbeitslos sei, wer in keinem Beschäftigungsverhältnis stehe, sich bemühe, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden, und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehe. Das sei beim Kläger nicht der Fall gewesen. Für die Frage, ob ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Arbeitsförderungsrechts vorliege, sei nicht auf das versicherungs- bzw. beitrags-, sondern auf das leistungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis abzustellen.

Der Spieler war laut LSG weisungsgebunden in die Organisation des Fußballvereins eingegliedert. Eine weisungsgebundene Eingliederung eines Fußballspielers sei gegeben, wenn er sich gegenüber dem Verein zur Erbringung sportlicher Tätigkeiten nach Weisung des Vereins verpflichte, typischerweise gegen Zahlung eines Arbeitsentgelts. An einer (beitragsrechtlichen) Beschäftigung fehle es hingegen, wenn zwischen Sportler und Verein lediglich mitgliedschaftsrechtliche Bindungen bestünden. Aufgrund des Vertrags sei der Spieler zur Teilnahme an Training und Spielbetrieb verpflichtet gewesen. Hierfür habe er eine Vergütung von 250 € erhalten, die als „Bruttogehalt“ bezeichnet worden sei. Diese Zahlungen hätten auch keine bloße Aufwandsentschädigung dargestellt, da die Fahrten zu den Spielen mit dem Mannschaftsbus erfolgt seien und auch die Kleidung vom Verein gestellt worden sei.

Damit war das dem Kläger gezahlte Entgelt nach Ansicht des LSG als wirtschaftliche Gegenleistung für seine Tätigkeit als Fußballspieler zu bewerten. Das gelte auch, „wenn die gezahlte Vergütung darüber hinaus auch einen materiellen Anreiz für eine Bindung an den Verein dargestellt und eine Förderung der sportlichen Leistungsbereitschaft bewirkt haben mag“.